

2. Bundesmitgliederversammlung der
=====

H u m a n i s t i s c h e n U n i o n
=====

Am 20. November 1965 findet, wie bereits angekündigt, die 2. Bundesmitgliederversammlung der Humanistischen Union statt. Versammlungsort ist das Justus-Liebig-Haus in Darmstadt. Wir laden die Mitglieder der HU freundlichst zur Teilnahme an dieser wichtigen Veranstaltung ein. Am Vorabend des Versammlungstages, Freitag, den 19.11.1965 um 20.00 Uhr, hält der Vorsitzende der HU Dr. Gerhard Szczesny an der gleichen Stelle einen öffentlichen Vortrag zum Thema "Das sogenannte Gute". Am Sonntag, den 21.11.1965 schließlich übergeben Vorstands- und Beiratsmitglieder der HU um 10.00 Uhr in einem öffentlichen Gesprächsforum "Thesen der HU zur Erziehungsreform" der Öffentlichkeit. (Einen Rohentwurf dieser "Thesen" wollen interessierte Mitglieder bei der Münchner Geschäftsstelle anfordern, soweit sie den Text nicht schon als Gutachter erhalten haben.)

Vorläufige Tagesordnung für die 2. Bundesmitgliederversammlung

1. Geschäftsbericht des Geschäftsführers
2. Finanzbericht des Vorstandsmitglieds Dr. Otto Bickel
3. Organisationsbericht des Organisationsreferenten der HU und Berliner Ortsverbandsvorsitzenden Walter Girschner
- Mittagspause -
4. Satzungsänderungen (s. beil. Vorschlag d. Org. Referats)
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Referat des Beiratsmitgliedes Prof. Dr. Hans Schaefer, Heidelberg, über "Die Stellung der Christen in der HU"
8. Referat des Beiratsmitgliedes Rechtsanwalt Erwin Fischer, Ulm, über wichtige Rechtsentscheidungen zum Thema "Trennung von Staat und Kirche in der Bundesrepublik"
9. Sonstiges

Wir bitten um weitere Anträge oder Vorschläge für die Tagesordnung, sowie ggf. um Vorschläge von Kandidaten für den Vorstand.

V o r s c h l ä g e d e r H U z u r R e f o r m d e s
=====

U n e h e l i c h e n r e c h t s
=====

Am 21. Oktober übergibt die HU dem Familienrechtsausschuß des Bundestages eine Petition zur Verbesserung der rechtlichen Lage des

unehelichen Kindes. Die Eingabe enthält einen Katalog von Einzelvorschlägen für Gesetzesänderungen mit ausführlicher Begründung. Sie bezweckt, die einschlägigen rückständigen Bestimmungen des Familienrechts endlich an das Grundgesetz und an die fortschrittlichsten Regelungen des Auslands anzugleichen. Der Text geht gleichzeitig mit einem Begleitbrief allen Bundestagsabgeordneten zu.

Wir zitieren im folgenden einige wichtige Passagen der Petition (auf Wunsch übersenden wir interessierten Mitgliedern gerne ein vollständiges Exemplar):

"Seit nunmehr fünfundvierzig Jahren befiehlt die Verfassung dem Gesetzgeber, das Unehelichenrecht zu reformieren. Es ist beispiellos in der Geschichte moderner Demokratien, daß eine solche bindende Anweisung über fast ein halbes Jahrhundert nicht ausgeführt wurde. Der Bundestag hat in den letzten fünfzehn Jahren eine Fülle von Gesetzen verabschiedet, die keineswegs immer die vordringlichsten Materien regelten. Eine weitere Verzögerung der Reform des Unehelichenrechts ist aus rechtlichen und gesellschaftspolitischen Gründen nicht mehr zu verantworten; sie müßte das Ansehen des Grundgesetzes schwer schädigen und die öffentliche Verpflichtung der Politiker auf die Verfassung unglaubwürdig machen.

Die Vorschläge, die bisher - meist von weltanschaulich gebundenen Gruppen - für die Neuregelung gemacht worden sind, scheinen uns nur zum Teil dem Geist und dem Willen unserer Verfassung zu entsprechen. Wir sind der Auffassung, daß die Reform von folgenden Grundsätzen ausgehen muß:

1. Der Gleichheitssatz des Art. 3 GG ist nicht nur staatliches Grundrecht, sondern auch überstaatliches Menschenrecht (vgl. Bay VGHE n. F. 4/51). Er unterliegt nicht der Disposition des staatlichen Gesetzgebers und gilt daher auch uneingeschränkt für das gesamte Unehelichenrecht.
2. Eine Ungleichheit der Situation im Sinne des Art. 3 GG besteht niemals wegen verschiedenartiger rechtlicher Regelungen, sondern allein bei tatsächlichen Unterschieden. Ein tatsächlicher Unterschied in der Situation des unehelichen zum ehelichen Kind kann nur darin gesehen werden, daß das eheliche Kind in der Verantwortungs- und Familiengemeinschaft der Eltern lebt, das uneheliche Kind in der Regel nicht.
3. Die Besserstellung des unehelichen Kindes kann grundsätzlich nicht den Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG beeinträchtigen, da es sich um verschiedene Rechtsgebiete handelt. Im übrigen verbietet sich die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 GG aus zwei Gründen:
 - a) Das Kind kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, ob es aus einer ehelichen oder unehelichen Verbindung stammt. Jede Benachteiligung degradiert es daher zum Sündenbock für Umstände, die es nicht beeinflussen kann. Eine solche Behandlung würde gegen die Menschenwürde, Art. 1 GG, verstoßen, die gegenüber Art. 6 Abs. 1 GG höherrangig ist.
 - b) Art. 6 Abs. 5 GG ist zudem gegenüber Art. 6 Abs. 1 GG die speziellere Norm.
4. Aus der Menschenwürde des Art. 1 GG ergibt sich, daß der Staat auch die natürlichen Beziehungen der Menschen schützen muß. Dazu gehört auch die Blutsverwandtschaft.

5. Die Gesetzgebung in einer Demokratie muß nach dem Leitsatz orientiert sein, persönliche Initiative und Verantwortungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Aus dem Unehelichenrecht sind daher alle Bestimmungen zu entfernen, die es dem unehelichen Vater erleichtern, sich von seinem Kind zu trennen.

1. Stellung des unehelichen Kindes zur Mutter

a) Name:

Das uneheliche Kind sollte grundsätzlich den gleichen Namen führen wie die Mutter.

b) Elterliche Gewalt:

Soweit die uneheliche Mutter volljährig ist, sollte ihr die gleiche Stellung eingeräumt werden wie der verwitweten ehelichen Mutter, also die gesamte elterliche Gewalt (Fürsorge, Erziehung, Aufsicht, Vermögenssorge, Vertretung.) Dem Amtsvormund nach bisherigem Recht (Jugendamt) sollte nur das Recht vorbehalten bleiben, in Fällen, in denen die Versorgung des Kindes dadurch in Frage gestellt ist, daß die Mutter den Erzeuger nicht zur Zahlung heranzieht, mit Status- oder Unterhaltsklagen einzugreifen. Bei minderjährigen Müttern empfiehlt sich, es beim bisherigen Rechtszustand zu belassen.

2. Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Vater

a) Verwandtschaft:

Die Fiktion des § 1589 Abs. 2 BGB, nach der der Vater eines unehelichen Kindes als nicht mit diesem verwandt gilt, sollte gestrichen werden.

b)

c) Elterliche Gewalt:

Dem unehelichen Vater ist ein Zugangsrecht einzuräumen sowie ein Mitbestimmungsrecht zu solchen Fragen der Lebensgestaltung des Kindes, die seine Verpflichtungen aus dem Verwandtschaftsverhältnis betreffen. Gefährdet die Ausübung des Zugangsrechtes oder des Mitbestimmungsrechtes das leibliche oder sittliche Wohl der Kinder, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter oder des Jugendamtes die Rechte entziehen oder die Ausübung einschränken.

d) Unterhaltspflicht:

Die Unterhaltspflicht ist soweit wie möglich der des ehelichen Vaters anzugleichen:

aa) Sie muß grundsätzlich unabhängig von gewissen Altersgrenzen gestaltet sein und darf nur aufhören, wo das Kind sich aus den Einkünften seines Vermögens und dem Ertrag seiner Arbeit selbst unterhalten kann und dies auch nach den Verhältnissen des Vaters muß (§§ 1602, 1603 BGB).

bb) In der Höhe ist die Unterhaltsleistung nach der Lebensstellung beider Elternteile zu bemessen."

H U e r r e i c h t V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e
=====

i m F a l l A n g e l i k a K u r t z
:=====

Zu dem Rechtsstreit um die neunjährige Berliner Angelika Kurtz nahm der Vorstand der HU am 20.8.1965 öffentlich Stellung. Das Kind lebt seit Beginn seines zweiten Lebensjahres in der Obhut der Familie ihres unehelichen Vaters in West-Berlin. Die Mutter, die den Eltern des Vaters das Kind 1957 übergeben hatte und seit 1959 in der DDR mit einem zweimal vorbestraften und im Westen steckbrieflich gesuchten Handwerker verheiratet ist, fordert seit Jahren die Überführung ihrer Tochter in die Ostzone.

Das zuständige Jugendamt Berlin-Tempelhof hatte im August 1959 beim Vormundschaftsgericht beantragt, der Mutter das ihr nach dem BGB allein zustehende Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen, da im Hinblick auf deren bisherigen wechselvollen und ungeordneten Lebenswandel das Wohl des Kindes gefährdet erscheine, wenn es zur Mutter übersiedeln müßte. Das Gericht gab diesem Antrag zunächst im September 1959 durch einstweilige Anordnung statt. Auf den Widerspruch der Mutter hin holte das Vormundschaftsgericht 1961 ein psychologisches Gutachten über das Kind ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, daß eine abrupte Trennung der Angelika Kurtz von ihren Betreuern erhebliche Gefahren für die Entwicklung des Kindes bedeute. In dem Gutachten wurde erwähnt, daß der Vater im November 1961 geheiratet und die Absicht geäußert habe, das Kind zu sich zu nehmen. Als das Vormundschaftsgericht daraufhin der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht endgültig entzog, hob das Berliner Landgericht im Juli 1962 diese Beschlüsse auf und sprach das Kind der Mutter zu. Daß der Vater die Absicht habe, das Kind zu sich zu nehmen, sei unerheblich, denn der Erzeuger eines unehelichen Kindes habe hinsichtlich der Ausübung der Personensorge keinerlei gesetzliche Rechte.

Im Verlaufe der weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung, die zum Schaden der ganzen Angelegenheit immer mehr zu einem Politikum wurde, führten die Rechtsvertreter des Kindes neben den Gefahren für die seelische und körperliche Gesundheit des Kindes, das nach dem Eindruck der psychologischen Gutachter sehr an seiner Pflegemutter und seinem Vater hängt, auch das wichtige Argument an, das Kind werde bei einer Verbringung in die DDR für später der vom Grundgesetz garantierten Freizügigkeit in der Wahl des Wohnsitzes und des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit beraubt. Trotzdem gab das Landgericht am 7. Februar 1964 einer Herausgabeklage der Mutter ohne Beweisaufnahme aus formaljuristischen Gründen statt. Die gleichlautende Entscheidung des Landgerichts vom Januar 1963 sei für die folgende Instanz bindend. Im gleichen Sinne entschied im Januar 1965 das Berliner Kammergericht. Es stützte sein Urteil in extensiver Weise auf das alleinige Personensorgerecht der unehelichen Mutter, wie es im BGB seit dem vorigen Jahrhundert festgelegt ist. Eine Revision wurde von dem Gericht nicht zugelassen, da der Fall "nicht von grundsätzlicher Bedeutung sei". Diese ablehnende Revision wurde auf eine Beschwerde hin schließlich im Februar 1965 mit formalrechtlicher Begründung gutgeheißen.

Da nun jeden Tag zu befürchten war, daß das Kind von einem Gerichtsvollzieher abgeholt und an der Zonengrenze abgegeben würde, beantragten Jugendamt und Pflegemutter beim Amtsgericht Tempelhof Voll-

streckungsschutz. Das Amtsgericht erklärte daraufhin mit Beschluß vom 24.2.1965 die durch die übergeordneten Gerichtsinstanzen veranlaßte zwangsweise Verbringung der Angelika Kurtz in die DDR als verfassungs- und menschenrechtswidrig und deshalb unzulässig....

Das Kind lebe in West-Berlin in geordneten familiären Verhältnissen, das gehe aus den bei den Vormundschaftsakten befindlichen psychologischen Gutachten hervor. Angelika sei stark in der Familie, in der sie jetzt lebe, eingebettet; ihre Harmonie und Sicherheit wurzele in dem Vertrauen, das sie in die sie umgebende familiäre Welt setze. Ihre Herausnahme würde ihr unverständlich sein. Diese würde von Angelika als Katastrophe empfunden werden und Entwurzelung bedeuten. ... Nach dem psychologischen Gutachten der Frau Dr. Linke müsse von dem Wohl des Kindes als der noch in der Entwicklung befindlichen Persönlichkeit ausgegangen werden. Dieses Wohl liege aber nach dem Gutachten unter voller Würdigung der Wünsche und Sehnsüchte der leiblichen Mutter und ihrer Bereitschaft, das Kind liebevoll ins Leben zu führen, in der Kontinuität der bestehenden Bindungen, d.h. im Verbleiben des Kindes im erprobten alten Milieu.

Das so getadelte Landgericht Berlin wies prompt mit Beschluß vom 5.3.1965 entgegen dem Urteil des Amtsgerichts die Vollstreckungsschutzanträge des Jugendamts, der Pflegemutter und des Vaters zurück und ordnete die Herausgabe des Kindes an die Mutter an. Weitere Beschwerden und Anträge der Rechtsvertreter des Kindes prallten an den Gerichtsinstanzen, die sich in dem Fall bereits unwiderruflich festgelegt hatten, ab. Als somit Zwangsvollstreckung wieder - und diesmal scheinbar endgültig - vor der Tür stand, appellierte der Vorstand der HU auf Anraten von Familienrechts-Sachverständigen aus dem Mitgliederkreis an das zuständige Rechtsamt Berlin-Tempelhof, zum Schutz des Kindes vor einer solchen Maßnahme Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erheben. In der Stellungnahme der HU heißt es u.a.:

"... Es gilt, eine faire und vernünftige Ausgangsbasis herzustellen, die eine Lösung des Konfliktes unter dem alleinigen Gesichtspunkt des Wohles des betroffenen Kindes erlaubt. Diese faire Ausgangsbasis ist u. E. nur dadurch herzustellen, daß man, entsprechend dem ausdrücklichen und unmißverständlichen Gebot des Grundgesetzes, bei den Eltern das gleiche Mitspracherrecht über den Aufenthalt des Kindes zugesteht. Nur so kann aufgrund eines Vergleiches der beiden zur Wahl stehenden Familienmilieus und deren mutmaßlicher Bekömmlichkeit für das Kind eine Entscheidung gefällt werden. Bisher ist wegen der BGB-Bestimmung, daß der Vater eines unehelichen Kindes als nicht mit diesem verwandt gilt, lediglich von den Gerichten geprüft worden, ob es trotz aller Bedenken und Risiken allenfalls vertretbar sein könnte, das Kind seinem einzigen juristisch relevanten Elternteil, der Mutter, zu übergeben. Wenn man, wie die verantwortlichen Richter, rechtspositivistisch eine solche Alternative zwischen der Betreuung eines kleinen Kindes durch eine Behörde auf der einen Seite und einer leiblichen Mutter auf der anderen konstruiert, dann kann die Entscheidung tatsächlich kaum anders als zu Gunsten der Mutter ausfallen. Nach unserer Überzeugung ist es also nicht nur im unmittelbarsten Interesse der kleinen Angelika, sondern aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Humanisierung unserer Rechtspflege dringend geboten, die betreffenden Juristen und die interessierte Öffentlichkeit durch einen Spruch des höchsten deutschen Gerichtes unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß das vielbemühte "Elternrecht" laut Verfassung auch für den unehelichen Vater gilt und daß umgekehrt in einem Land, in dem die Menschenwürde und das Recht auf individuelle Entfaltung die höchsten Rechtsgüter sind, auch ein un-

eheliches Kind das unbedingte Recht hat, sich unter seinen beiden Erzeugern demjenigen anzuschließen, zu dem es sich hingezogen fühlt und bei dem es in erzieherischer und sozialer Hinsicht nach menschlichem Ermessen am besten aufgehoben ist. ..."

Nach eingehenden Beratungen von Vertretern des Rechtsamtes mit den genannten Sachverständigen der HU wurde fristgerechte Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

L e s e b ü h n e b r i n g t W e i t u r a u f f ü h r u n g =====

Ihre zweite Spielzeit eröffnete die Münchner Lesebühne "a r t , 5 " der HU mit einem Theaterstück über den 20. Juli 1944: "Die Verschwörer" von Wolfgang Graetz. Das Stück, das bereits vor seinem Erscheinen als Buch und auf der Bühne heftige Diskussionen und Kontroversen ausgelöst hat, dessen dramaturgische Qualität und Wirksamkeit unter Fachleuten aber unbestritten ist, wurde bis jetzt von allen deutschen Intendanten wegen seines unpopulären, desillusionierenden Inhalts gemieden. Lediglich der Rütten & Loening-Verlag wagte eine Herausgabe als Buch zur Buchmesse. Wir haben uns deshalb entschlossen, das Werk, das sich an umfangreiches historisches Quellenmaterial hält und mit einer ausführlichen Dokumentation verbunden ist, auf unserer Lesebühne öffentlich zur Diskussion zu stellen. Der Südwestfunk und der Bayerische Rundfunk haben eine teilweise Wiedergabe der Leseaufführung zugesagt. Zur Mitwirkung konnten bereits namhafte Münchner Schauspieler gewonnen werden. Aufführungstermin ist der 28. Oktober, 20.30 Uhr, im Münchner "Theater an der Leopoldstraße" (Wiederholung am 1. November).

Die "Münchner Abendzeitung" widmete der Leseaufführung am 25./26.9.65 eine eineinhalbseitige Vorbesprechung von Klaus Budzinski. Witzitieren einige Ausschnitte:

"Selbst Erwin Piscator, der im nicht-katholischen rosaroten Berlin noch vor zwei Jahren Hochhuth's Pius-Kritik ans deutsche Rampenlicht zu bringen wagte, will Graetzens hochexplosiven Zeitzünder nicht anfassen - zu breit mag ihm diesmal die Basis erscheinen, auf der er anecken könnte. 'Es fragt sich', gab er zu bedenken, 'ob es taktisch richtig ist, die Ent-Idealisierung in diesem Maße heute zuzulassen.'... Es sind die Schlingen ihres Denkens, in denen diese Verschwörer zugrundegehen - ein wahrhaft tragisches Thema für einen Dramatiker. Der Putsch vom 20. Juli 1944 war eben keine Revolution mit einer geistig fundierten politischen Zielrichtung, sondern ein 'Gewissensaufstand' von Männern, die in ihrer Mehrheit das Inkompetente des Nazismus nur für Auswüchse eines an sich zu bejahenden politischen Systems hielten. Viele von ihnen, auch der spätere Attentäter Stauffenberg, hatten die Weimarer Republik innerlich abgelehnt und die 'Machtergreifung' Hitlers begrüßt. ...

Was ihnen allen - ob Romantiker oder Zyniker, Neuerer oder Traditionalisten - mangelt, ist das politische Organ. Sie haben keine Alternative parat. So wollen sie verschiedene Parteigliederungen 'in andere Einrichtungen umwandeln', die Juden aussiedeln, die KZs übernehmen (dann allerdings ordentliche Gerichtsverfahren durchführen), wollen Arbeitsdienst und Arbeitsfront beibehalten. Außenpolitisch verlangt Stauffenberg noch im Mai 1944 in einem Verhandlungskonzept von den Engländern die Anerkennung der 'Reichsgrenze von 1914 im

Osten, Erhaltung Österreichs und der Sudeten beim Reich, Autonomie Elsaß-Lothringens, Gewinnung Tirols bis Bozen und Meran.'... Gleich Graetz arbeitet Romoser (amerikanischer Historiker, Anm. d. HU) auch den Widerspruch zwischen dem elitären Anspruch der Verschwörer und der Notwendigkeit heraus, die Massen für den Putsch zu gewinnen. Am Ende müssen die Generäle Zuflucht zu der Lüge nehmen, 'eine gewissenlose Clique frontfremder Parteiführer' habe unter Ausnutzung eines Attentats, 'dem der Führer zum Opfer gefallen ist', versucht, 'der schwerringenden Front in den Rücken zu fallen'. ... Graetz macht mit seinem Stück deutlich, daß moralische Empörung gegen angebliche Auswüchse eines Systems, das sie im Grunde alle billigen, nicht ausreicht, um eine funktionstüchtige neue politische Ordnung herbeizuführen. ..."

A u s d e n O r t s v e r b ä n d e n

München:

Gegen die finanzielle Benachteiligung von privaten Handels- und Mittelschulen in Bayern gegenüber gleichartigen konfessionellen Instituten protestierte der OV München im August d. J. beim Bayerischen Kultusministerium. Ein Vertreter solcher Privatschulen hatte sich mit einer entsprechenden Klage und der Bitte um Unterstützung an die HU gewandt. In dem Schreiben der HU an das Kultusministerium wurden Schritte im Landtag und eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse und Gepflogenheiten auf diesem Gebiet angekündigt. Das Kultusministerium sagte inzwischen den betroffenen Schulen im Gegensatz zu seiner bisherigen Haltung eine wohlwollende Prüfung und eine gleichberechtigte Behandlung zu.

Frankfurt:

Im Zusammenwirken mit dem Frankfurter "Aktionsausschuß gegen die Notstandsgesetze", dem verschiedene Studentengruppen und Gewerkschaftsorganisationen angehören, verbreiteten HU und HSU im Juli/August 1965 100.000 Exemplare eines Flugblatts, in dem die praktischen Folgen der im Bundestag vor der Wahl beschlossener Selbstschutz-, Schutzbau- und Zivilschutzkorpsgesetze auf das Leben des einzelnen Bürgers deutlich gemacht werden. Die Flugschrift enthält außerdem einen warnenden Ausblick auf die weiteren geplanten Notstandsgesetze.

Am 14. 8. 1965 richtete der Frankfurter OV einen offenen Brief an den Frankfurter Oberbürgermeister Prof. Brundert. In dem Schreiben appellierte die Gruppe in Zusammenhang mit einer Aktion der Frankfurter Polizei gegen die "Kampagne für Abrüstung" an das Stadtoberhaupt, die Polizei an die freiheitliche Tradition Frankfurts zu erinnern. Die Maßnahmen der Polizei hätten zwar nicht gegen den Buchstaben der Gesetze verstoßen; ob es aber mit dem Geist des Grundgesetzes und der freiheitlichen Tradition der Stadt Frankfurt vereinbar sei, wie hier im Zweifelsfalle gegen die Meinungsfreiheit zu entscheiden, bleibe sehr zu bezweifeln.

Ulm:

Ein neuer Ortsverband der HU entstand Anfang August 1965 in Ulm. Zum ersten Vorsitzenden wurde einstimmig das Beiratsmitglied Rechtsanwalt Erwin Fischer gewählt. Weiter wurde ein Arbeitsausschuß gebildet. Der OV Ulm wird im Herbst mit Vorträgen und anderen Veranstaltungen an die Öffentlichkeit treten.

A u s d e r H u m a n i s t i s c h e n S t u d e n t e n -
=====

U n i o n
=====

Nachdem der Bundesverband der HSU 9 Monate besteht, gehören ihm jetzt offiziell 18 Hochschulgruppen an. 5 weitere, die bereits bestehen, werden in nächster Zeit aufgenommen. Die Mitgliederzahl der Bundes-HSU beträgt 560. Im Sommersemester hat der Vorstand damit begonnen, einen Fördererkreis der HSU aufzubauen, dem ohne Satzung, Statuten und bindende Verpflichtungen Persönlichkeiten angehören sollen, die bereit sind, im Bereich ihrer Möglichkeiten sich finanziell und auf jede ihnen mögliche andere Weise für die HSU einzusetzen. Zusagen, in dem Fördererkreis mitzuwirken, liegen bisher u. a. vor von den Professoren Maihofer, Mitscherlich, Schaefer, Flechtheim, Seitz, von den Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedern Hirsch MdB, Künstler, Oberkirchenrat Kloppenburg, außerdem von Dr. Axel Dohrn und dem Mitautor der "Vorgänge" Sieghart Ott.

N e u e B e i r a t s m i t g l i e d e r
=====

Seit Anfang des Jahres erklärten sich folgende Persönlichkeiten auf Einladung des Vorstands der HU bereit, im Beirat der HU mitzuarbeiten:

Harri Bading MdB, 3591 Battenhausen ü. Bad Wildungen
Generalstaatsanwalt Ernst Buchholz, p.A. Justizverwaltung, 2 Hamburg
Prof. Dr. Ullrich Klug, 5000 Köln-Albertus-Magnus-Platz
Dr. Oswald K o h u t , 3559 Langen b. Ffm., Rheinstr. 27
Prof. Dr. Heinz Maus, 3550 Marburg, Schwanallee 50

A n e r k e n n u n g f ü r K a m p f g e g e n N i e d e r -
=====

s a c h s e n - K o n k o r d a t
=====

In einem Brief an den Vorsitzenden der HU vom 9.8.1965 bedankte sich der Vizepräsident des niedersächsischen Landtages und Vorsitzende der FDP-Fraktion, Winfried Hedergott, für das Eintreten der HU gegen das niedersächsische Konkordat. In dem Schreiben heißt es u.a.: "Nach Abschluß der parlamentarischen Auseinandersetzungen über das Konkordat in Niedersachsen ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, Ihnen für die Unterstützung zu danken, die Sie den Abgeordneten des niedersächsischen Landtages durch Ihre Eingaben und Stellungnahmen gegeben haben. Gerade die Erklärungen der HU enthielten eine Fülle von unwiderlegbaren Argumenten, die wir in unserem Kampf gegen das Konkordat gut gebrauchen konnten. ... Die niedersächsischen Ortsverbände der HU haben sich gleichfalls durch Eingaben gegen das Konkordat ausgesprochen und haben uns damit in unserem Kampf unterstützt. ..."

V e r a n s t a l t u n g e n

=====

1. "Weltanschauliche Majorisierung durch das Strafrecht?": Diskussion der HSU Marburg mit der katholischen Studenten-Vereinigung Marburg am 25.6.1965. Über den Standpunkt der HSU referierte cand. theol. Joachim Kahl.
2. "Renaissance des Naturrechts?": Vortrag des HSU-Mitglieds Arnhelm Neusüss am 29.6.1965 in Marburg. Der Vortrag wird im Herbst vom Bremer Rundfunk gesendet.
3. "Kirche zwischen Restauration und Revolution - Wer schützt die Kirche vor sich selbst?": Öffentlicher Vortrag der evangelischen Theologin Dr. Dorothee Sölle, Köln, am 8.7.1965 in Marburg auf Einladung der dortigen Studenten-Union. Frau Dr. Sölle hielt auf dem diesjährigen Kölner Evangelischen Kirchentag ein Hauptreferat.
4. "Der Entwurf des neuen hessischen Hochschulgesetzes": Referat des Frankfurter OV-Vorsitzenden Klaus Scheunemann vor der dortigen HSU am 15.6.1965.
5. Die zweite Sitzung eines regelmäßigen Diskussionskreises veranstaltete am 12.8.1965 der Frankfurter OV im dortigen Seminar für Politik. Kurzreferate hielten Manfred Amend über das Thema "Strafrecht"; Dr. Alexander Griebel über "Politische Justiz" und Dr. Krex und Gerd Wolter über "Aktion saubere Leinwand".
6. "Das Niedersachsen-Konkordat - Modellfall für Bremen?": Öffentlicher Vortrag des Vorstandsmitgliedes des Ortsverbandes Bremen Karl-Heinz Post am 31.8.1965 in Bremen.
7. "Sind die Deutschen gutgläubig? - 20 Jahre nach Auschwitz": Podiumsdiskussion anlässlich der Publikation des Buches von Robert Neumann "Der Tatbestand oder der gute Glaube der Deutschen" am 12.10.1965 um 20.00 Uhr im Frankfurter Cantatesaal, Großer Hirschgraben 17-19; Veranstalter ist der OV Frankfurt in Verbindung mit dem Verlag Kurt Desch. Es diskutieren Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, Petru Dumitriu, Dr. Rud. Krämer-Badoni, Horst Krüger und Robert Neumann. Die Diskussionsleitung hat Prof. Dr. Tobias Brocher. Die Veranstaltung wird vom Hessischen Rundfunk für das Fernsehen aufgenommen.
8. "Das sogenannte Gute": Öffentlicher Vortrag des Vorsitzenden der HU Dr. Gerhard Szczyzny am 19.11.1965 in Darmstadt anlässlich der 2. Bundesmitgliederversammlung der HU. Die Veranstaltung findet voraussichtlich im Darmstädter Justus-Liebig-Haus um 20 Uhr statt.
9. Eine ordentliche Bundesdelegiertenversammlung der HSU findet vom 10. bis 12.12.1965 in Marburg statt. Als Gast wird der Vorsitzende der HU an dieser Tagung teilnehmen und am Freitag, den 10.12.1965 einen öffentlichen Vortrag halten.

H i n w e i s e

=====

1. Förderergemeinschaft für bekenntnisfreie Schulen: Der Realschuldirektor Dr. Werner Preisinger, 3261 Vahrenholz, (Mitglied der HU)

möchte innerhalb der HU eine Förderergemeinschaft für bekenntnisfreie Schulen in der Bundesrepublik organisieren. Er sucht Eltern, Lehrer und andere Interessierte, die mit ihm zusammen die Gründung - zunächst einer - solchen Schule vorbereiten. Da im Grundgesetz solche weltanschauungsfreien Schulen vorgesehen sind, aber in der Bundesrepublik bis jetzt fehlen, befürworten wir dieses Vorhaben nachdrücklich und bitten alle Mitglieder, die diesen Plan unterstützen wollen, mit Herrn Dr. Preisinger (möglichst mit Kopien an die HU-Geschäftsstelle) Verbindung aufzunehmen. Wir geben im folgenden Herrn Dr. Preisinger zur Erläuterung seiner Beweggründe und Ideen das Wort:

"... Auf dem Gebiet des Schulwesens besteht heute eine betonte Ausrichtung auf die christliche Religion. Soweit in den Ländern Gemeinschaftsschulen bestehen, wird höchster Nachdruck darauf gelegt, daß es sich um christliche Gemeinschaftsschulen handelt. Wenn in diesen Schulen auch das Recht besteht, Kinder vom Religionsunterricht abzumelden, so ist doch der ganze Unterrichtsstoff, besonders in Deutsch, Geschichte, Musik, derart mit christlichen Gedankengängen durchsetzt, daß von einer bekenntnisfreien Erziehung nicht die Rede sein kann. Bekennnisfreie Schulen gibt es m. W. in keinem Land der Bundesrepublik. ~~Es gibt aber viele Eltern, die keiner Kirche angehören~~ und schon deshalb jede christliche Beeinflussung ihrer Kinder ablehnen. Andere Eltern sind, obwohl sie einer Kirche angehören, dennoch der Meinung, daß ihre Kinder ohne Glaubensbeeinflussung von seiten der Schule aufwachsen sollten.

Für alle Kinder solcher Eltern müßte die bekenntnisfreie Schule bestehen. Wie die Dinge heute liegen, ist vom Staat nicht zu erwarten, daß hier eine Änderung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Vielmehr muß von seiten der Eltern eine solche bekenntnisfreie Schule gefordert und verwirklicht werden.

Aus diesem Grunde schlage ich vor, im Rahmen der HU eine Förderergemeinschaft (FG) für bekenntnisfreie Schulen ins Leben zu rufen. Der Zweck der FG ist es, Menschen zusammenzuschließen, die den Grundsatz vertreten, daß die Schule frei sein soll von der offenen oder auch versteckten Absicht, die Kinder zu einem Bekenntnis religiöser oder weltanschaulicher Natur zu führen. Eltern dieser Auffassung von Schule sollen damit ihr im Grundgesetz (Art. 6) verbrieftes Elternrecht durchzusetzen versuchen, indem sie ihren Kindern eine ihren Anschauungen angemessene Erziehung an zunächst privaten, staatlich anerkannten Ersatzschulen ermöglichen, solange eine solche Erziehung an öffentlichen staatlichen Schulen nicht gewährt wird. Der Zweck der FG ist es, die Voraussetzungen für solche bekenntnisfreien Schulen zu schaffen, in denen Kinder aus allen Bevölkerungskreisen eine Allgemeinbildung erhalten, die der an öffentlichen Schulen entspricht. Die Kinder sollen zu freien starken Persönlichkeiten in der Gemeinschaft erzogen werden im Sinne einer ethischen und toleranten Lebenshaltung ohne ideologische oder bekenntnismäßige Bindung. Ich denke daran, daß sich der FG auch Lehrer anschließen, die unser Ziel bejahen und an einer bekenntnisfreien Schule unterrichten wollen.

Eine private Volksschule könnte zunächst nur in einer Großstadt entstehen, weil sie wegen des geringen Alters ihrer Schüler als Internatsschule nicht möglich ist. Der Errichtung einer privaten Volksschule stehen von seiten des Staates, aber auch in sachlicher Hinsicht große Hindernisse entgegen. Nach meinen Erfahrungen an Internats- und Privatschulen, als Leiter einer anerkannten privaten Realschule (Mittelschule) und auch eingehendem Studium des Privatschulrechts glaube ich, daß eine private, staatlich anerkannte Realschule als Internatsschule der am leichtesten zu vollziehende erste Schritt wäre.

Aber ich fühle mich durch diese Überlegungen in keiner Weise an eine vorher bestimmte Art der Verwirklichung gebunden. Wenn andere Möglichkeiten offen stehen, werden wir diese Möglichkeiten ausschöpfen. Das letzte Ziel ist die bekenntnisfreie öffentliche Schule. ...

Ich bin der Überzeugung, daß Schulkinder noch keine Entscheidung über die letzten Lebensfragen fällen können, daß die metaphysische Frage eine Angelegenheit erwachsener Menschen ist, daß wir daher nur dafür sorgen müssen, daß Kinder frei von dogmatisch-religiöser aber auch weltanschaulicher Beeinflussung aufwachsen können und daß sie lernen, ihre Vernunft im ganzen Bereich ihrer Zuständigkeit - aber nur so weit - zu gebrauchen. Die religiöse und weltanschauliche Frage ist nicht eine Angelegenheit des Schulunterrichts. Dieser hat bekenntnisfrei zu sein! ..."

2. den heutigen "Mitteilungen" liegt der Prospekt samt Bestellmöglichkeit bei, den wir in Nr. 21 (Seite 22) angekündigt hatten: "Es geht ums Leben! - Der Kampf gegen die Bombe 1945 - 1965", herausgegeben von unserem Beiratsmitglied Pfarrer Günther Heipp, 6661 Rieschweiler; Geleitwort von Friedensnobelpreisträger Linus Pauling (USA), Vorwort von Earl Bertrand Russell. Beiträge von Albert Schweitzer, Robert Jungk, Karl Barth, Helmut Gollwitzer u. v. a. - 232 Seiten, DM 6.80. Evangelischer Verlag Herbert Reich, Hamburg-Bergstedt.

Für den Inhalt verantwortlich: Rainer Haun

HUMANISTISCHE UNION e.V.
8000 München 9
Geiseltasteigstr. 116
Telefon 43 72 80

Konten: Postscheckkonto München 104 200
Dresdner Bank München Nr. 106 018